

BEDÜRFNISSE ALS AUS-GANGSPUNKT SOZIALER ARBEIT | Begründete Zweifel gegenüber einem prominenten Verständnis

Tobias Nickel-Schampier

Zusammenfassung | In Politik und Gesellschaft werden die Rufe nach der Sozialen Arbeit in jüngerer Zeit immer deutlicher vernehmbar; ihr Selbstverständnis als Profession ist herausgefordert. Mit der Konturierung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession und ihrer Fokussierung auf Bedürfnisse scheinen zentrale Ausgangspunkte und Gegenstände ausgemacht und konkrete Orientierungspunkte für die Praxis geboten zu sein. Dieser Beitrag soll kritisch hinterfragen, ob das Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession diesen Anspruch einlösen kann.

Abstract | Lately, calls for social work have been growing in politics and society. Thus, the self-conception of social work as a profession is challenged. The conception of social work as a "Human Rights Profession" which focuses on human needs, seems to be the base and subject matter of social work. It provides, additionally, particular orientation for the practice. The aim of this article is a critical examination of the self-concept of social work as a "Human Rights Profession". The article explores, whether it fulfills the self-established claim.

Schlüsselwörter ► Soziale Arbeit

- Menschenrechte
- Professionalisierung
- berufliches Selbstverständnis
- Identität
- Kritik

Einleitung | Die politischen und gesellschaftlichen Bedarfe an Sozialer Arbeit und der Ruf nach ihr sind angesichts aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen wie der Flüchtlingsmigration, der religiös begründeten Radikalisierung Jugendlicher oder der Zunahme prekärer Lebenslagen innerhalb kurzer Zeit rasant gestiegen beziehungsweise lauter geworden. Fremd- und Selbstverständnis der Sozialen Arbeit rücken damit einhergehend zunehmend in den Fokus. Die steigenden Bedarfe treffen allerdings auf ein

Selbstverständnis der Profession, das (je nach Betrachtungsweise) als diffus, konturlos (Leideritz 2016; S. 45) oder eigenschaftslos (Bardmann 1996, S. 15-33, Kleve 2000, Kleve 2016, S. 97) beschrieben wird. Der mit dem Schlagwort „Identitätsproblematik“ versehene Diskurs wird vorrangig auf disziplinärer Ebene geführt und umfasst Kontroversen hinsichtlich des normativen Selbstverständnisses und des Gegenstandes Sozialer Arbeit.

Der aus professionssoziologischer Sicht prekäre Befund der Eigenschaftslosigkeit Sozialer Arbeit ist insbesondere im Hinblick auf deren steigende Beauftragungen beklagenswert. Denn sowohl die Identitätsproblematik hinsichtlich des Gegenstandes und der funktionalen Reichweite Sozialer Arbeit als auch die Frage nach der spezifischen Expertise berühren Grenzziehungen, die für das Selbstverständnis und die gesellschaftliche Anerkennung Sozialer Arbeit als Profession und Disziplin unerlässlich sind. Die Soziale Arbeit muss darlegen, wofür genau sie zuständig ist und worin ihre spezifische Expertise besteht (Nickel-Schampier 2017a, S. 370).

Eine prominente, im Wesentlichen von Silvia Staub-Bernasconi geprägte Position versucht, das Selbstverständnis Sozialer Arbeit zu konturieren, indem als normativer Bezugsrahmen die Menschenrechte ausgewiesen werden. Hiernach hat, grob verkürzt, Soziale Arbeit die Funktion, Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen (Leideritz 2016, S. 49, IfSW 2000).

In diesem Beitrag sollen zunächst die Probleme und Kontroversen skizziert werden, die im Zusammenhang mit der Konturierung eines Selbstverständnisses Sozialer Arbeit bestehen. Anschließend werden Zweifel am Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession im Hinblick auf drei Aspekte formuliert und begründet: Erstens dahingehend, ob das der Auffassung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession zugrunde liegende Professionsverständnis, sozialberufliches Tun mit anwaltlichem Tun zu parallelisieren, die tatsächlichen Bedingungen sozialberuflichen Handelns präzise adressiert. In diesem Zusammenhang ist auch kritisch zu hinterfragen, ob eine betont idealistisch konnotierte Perspektive auf den Gegenstandsbereich hilfreich ist, Funktion und Rolle Sozialer Arbeit zu konturieren. Zweitens, ob die Bezugnahme auf Bedürfnisse eine angemessene Kategorie

für die Belange von vulnerablen Einzelnen oder Gruppen darstellt. Und drittens, ob sich der Rückgriff auf Menschenrechte in der Praxis Sozialer Arbeit im Sinne einer normativen Orientierungshilfe als Gewinn bringend erweist.

Identitätsproblematik | Soziale Arbeit ist vor dem Hintergrund gegenwärtiger Herausforderungen und steigender Bedarfe nach sozialarbeiterischer Expertise aufgefordert, darzulegen, worin ihr Gegenstand besteht und welche Aufgaben sie mit welcher Zielsetzung verfolgt und welche Arbeitsweisen sie dabei mit welchem Ethos einsetzt. Eine derartige Konturierung ist allerdings dadurch herausgefordert, dass die bisherigen Bemühungen um eine konsensfähige Selbstdarstellung Sozialer Arbeit noch keine hinreichende Orientierung bieten. Wer verstehen will, wofür Soziale Arbeit generell zuständig ist, wird kaum auf verlässliche Quellen zurückgreifen können. Ich stimme mit Leideritz (2016, S. 45) darin überein, dass Soziale Arbeit im deutschsprachigen Raum nach wie vor diffus und konturlos zu sein scheint. Sie leistet in verschiedenen Bereichen zwar wichtige Dienste, verfügt aber über keinen originären Kern beziehungsweise kein eigenes professionelles Profil.

Ein prominenter Versuch, Soziale Arbeit zu konturieren, besteht darin, menschliche Grundbedürfnisse und hieraus abgeleitete Normen als Ausgangspunkt Sozialer Arbeit auszuweisen. Im Rahmen dieser ideell konnotierten Begründungstradition wurde seit den 1960er-Jahren verstärkt angeregt, Soziale Arbeit an den Menschenrechten und damit an Rechtsansprüchen zu orientieren, die mit menschlichen Bedürfnissen korrespondieren. Die Adaption dieser populären Auffassung in den 1990er-Jahren geht im Wesentlichen auf Staub-Bernasconi zurück, die das Verständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession für den deutschsprachigen Raum konzipierte. Ohne die Bedeutung und Relevanz des Verständnisses im Ganzen und einzelner Elemente schmäler zu wollen, ist meines Erachtens hinsichtlich zentraler Aspekte Skepsis geboten. Im Folgenden sollen diese Zweifel skizziert und begründet werden.

Erster Zweifel: Verspricht die Parallelisierung Sozialer Arbeit mit anwaltlichem Tun begründete Aussicht, das Selbstverständnis (bezüglich Funktion und Rolle) Sozialer Arbeit präzise konturieren zu können? | Eine menschen-

rechtsorientierte und wissenschaftsbasierte Profession Sozialer Arbeit wird Staub-Bernasconi zufolge durch ein eigenes Mandat gekennzeichnet. Dieses ergibt sich aufgrund der eigenen Wertebasis unabhängig von den Anliegen, Interessen und Rechten der Adressatinnen und Adressaten einerseits sowie den Aufrägen, Interessen und Pflichtvorstellungen der Träger andererseits (Staub-Bernasconi 2007, S. 7, Leideritz 2016, S. 49). Die das fachliche Selbstverständnis prägende Vorstellung, dass die Soziale Arbeit sowohl vom Staat als auch von ihren Adressatinnen und Adressaten *mandatiert* ist, wird demnach um ein eigenständiges drittes Mandat der Profession erweitert. Es hande sich Staub-Bernasconi zufolge um ein eigenes, wissenschaftlich und ethisch begründetes Referenzsystem, das der Profession eine kritisch-reflexive Distanz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten, der Politik sowie den Trägern ermögliche (Staub-Bernasconi 2007, S. 7).

Diskurse über das sogenannte „Mandatsproblem“ gründen, Kaminsky (2018, S. 149) folgend, auf einem Professionsverständnis, demzufolge das sozialberufliche Handeln mit anwaltlichem Tun parallelisiert wird. Sozialberufliche Tätigkeiten werden diesem Verständnis zufolge in einem Vollmachtsverhältnis mittels Beauftragung (Staat) beziehungsweise Einwilligung (Adressatinnen und Adressaten) geleistet. Bevollmächtigung und Beauftragung Sozialer Arbeit fallen nach dieser Vorstellung also zusammen. Konflikte für das konkrete professionelle Handeln entstehen dadurch, dass die verschiedenen Auftraggeber mit unterschiedlichen und mitunter unvereinbaren Interessen an die Soziale Arbeit herantreten. Soziale Arbeit gerate dadurch in Loyalitätskonflikte, welchen Interessen im Konfliktfall Vorrang gegeben werden soll.

Dass dieser Perspektive zugrunde liegende Verständnis Sozialer Arbeit ist meines Erachtens in zweierlei Hinsicht problematisch: Erstens bedarf die Vorstellung, Soziale Arbeit erhielte mit ihrer Beauftragung regelmäßig ein Mandat im Sinne einer Vollmacht, einer weitergehenden Begründung. Eine Beauftragung Sozialer Arbeit kann für sich genommen nämlich nicht ohne Weiteres mit einer Bevollmächtigung und damit einhergehend einer Legitimierung bestimmter Maßnahmen gleichgesetzt werden. Zweitens ist zu bezweifeln, ob die schwierigen Konstellationen, die sich aus dem sozialen Gefüge der gemeinsamen Sorge um die soziale Existenz des Einzelnen

für das sozialberufliche Handeln ergeben, mit der Vorstellung einer Mandatierung bewältigt werden können. Die Schwierigkeiten scheinen, darin stimme ich insbesondere Kaminsky zu, mit der Position des sogenannten „Tripelmandats“ eher verschärft als adressiert zu werden. Unterstellt wird dadurch, dass es unterschiedliche und einander tendenziell sogar zuwiderlaufende Interessen sind, denen Soziale Arbeit entsprechen müsse. Gerade hiervon ist aber, Kaminsky folgend, eben nicht auszugehen: Die verschiedenen Perspektiven treffen sich im gemeinsamen Fokus auf die soziale Existenz des Einzelnen (Kaminsky 2018, S. 152). Konflikte, die sich im Zuge des professionellen Handelns ergeben, betreffen nach meinem Dafürhalten entsprechend weniger die unterschiedlichen *substanzuellen* Interessen der verantwortlichen gesellschaftlichen Kräfte im Gefüge der Sorge, sondern vielmehr Kontroversen auf *instrumenteller* Ebene, wie zum Beispiel über Effektivität, Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit einzusetzender Mittel und Methoden zur Zielerreichung.

Im Hinblick auf die Konturierung eines dritten eigenständigen Mandats wurden in den letzten Jahren insbesondere durch die Berufsverbände Anstrengungen unternommen. In diesem Zusammenhang trifft man auf definitorische Selbstdarstellungen, die, wie zum Beispiel die im Jahre 2014 von der International Federation of Social Workers (IFSW) verabschiedete Neufassung der Definition Sozialer Arbeit (IFSW; IASSW 2014), bedenklich stimmen.

Zwar findet sich in der Neufassung nicht mehr die noch 14 Jahre vorher behauptete Allzuständigkeit Sozialer Arbeit für soziale Probleme (IFSW 2000). Es stimmt allerdings bedenklich, dass sich Soziale Arbeit gemäß der Neufassung nach wie vor mit der Aufgabe betraut sieht, sozialen Wandel, die soziale Entwicklung und den sozialen Zusammenhalt zu fördern sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen zu erreichen.

Gegen das Engagement für die soziale Entwicklung und die Stärkung aller ist im Grunde nichts einzuwenden. Sobald dieses Engagement aber mit einer speziellen Expertise und darauf beruhender Zuständigkeits für sozialen Wandel verbunden wird, sind Zweifel angebracht. Einmal abgesehen davon, dass es vermessen scheint, Soziale Arbeit – die nicht mit der sozialpolitischen Tätigkeit der für sie einschlägigen Verbände verwechselt werden darf – könne sozialen

Wandel herbeiführen, ist die gezielte Steuerung sozialen Wandels in erster Linie eine politische Aufgabe, die nicht einer bestimmten Profession überantwortet werden sollte.

Im Hinblick auf die Relevanz der Konturierung des Selbstverständnisses Sozialer Arbeit sind hinsichtlich des programmatischen Slogans der Menschenrechtsprofession begründete Zweifel angebracht, ob eine derart idealistische Haltung, wie sie in der Definition der IFSW zum Ausdruck kommt, als tragfähiges Fundament einer Profession dienen kann. Es mag zwar als wünschenswert erachtet werden, dass die fachlichen Akteurinnen und Akteure Sozialer Arbeit eine idealistische Haltung einnehmen. Eine solche Haltung kann aber schon deshalb keine nennenswerte Relevanz für die Charakterisierung der Profession haben, weil sie höchst privat ist. Bleibe man auf ein ideelles Selbstverständnis fokussiert, wäre Soziale Arbeit im Ergebnis weniger als eine Profession, sondern vielmehr als eine Gemeinschaft von Gleichgesinnten aufzufassen.

Innerhalb des wissenschaftlichen Diskurses werden diesbezüglich Zweifel geäußert, ob die normative Dimension der Menschenrechte und Demokratieverständnisse überhaupt eine theoretisch-disziplinäre wie auch professionelle integrale Bedeutung beanspruchen kann oder nicht vielmehr als kritisches Korrektiv für fachliche Akteure in konkreten Handlungskontexten fungieren soll (Möhrel 2016, S. 138, Cremer-Schäfer 2008). Einem normativ konturierten Selbstverständnis Sozialer Arbeit – unabhängig davon, ob die Dimension der Menschenrechte hierfür konstitutiv sein soll oder nicht – kommt nach meinem Dafürhalten aber schon deswegen eine integrale Bedeutung zu, weil es dort, wo sich Soziale Arbeit situativ konkretisiert, einer moralischen Orientierung bedarf. Und zwar insbesondere im Hinblick auf die Mittel beziehungsweise Handlungsweisen, die zur Erreichung der Ziele eingesetzt beziehungsweise ergriffen werden.

Müller-Hermann und Becker-Lenz (2013) votieren hinsichtlich des Selbstverständnisses Sozialer Arbeit für deren Orientierung an bestehenden nationalen sozialrechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Position lässt jedoch außer Acht, dass die sozialstaatlich intendierte Festlegung der rechtlichen Zuständigkeit und die staatliche Finanzierung der Hilfeleistungen nicht dagegensprechen, dass Soziale Arbeit kraft ihrer

Expertise bestimmte Auswirkungen sozialstaatlicher Rahmenbedingungen – zum Beispiel durch die Berufsverbände – kritisch reflektiert. Dies gilt umso mehr, als Soziale Arbeit darauf gerichtet ist, auf die Lebensführung von Personen Einfluss zu nehmen. Aus diesem Grund kann sie, darin stimme ich Otto, Scherr und Ziegler (2010) zu, nicht darauf verzichten, zu lebenspraktischen Fragen *wertend* Stellung zu beziehen. So etwa zu Fragen danach, welche gesellschaftlich bedingten Strukturen prekäre Lebenslagen hervorufen beziehungsweise begünstigen. Soziale Arbeit übernimmt dann die Funktion, die Sozialpolitik auf gesellschaftliche Misstände aufmerksam zu machen und die Interessen der Adressatinnen und Adressaten zu vertreten.

Werte und ein entsprechend normativ ausgerichtetes Selbstverständnis konstituieren in gewisser Weise die Soziale Arbeit. Und zwar dahingehend, dass die Werte und Ziele Sozialer Arbeit mit denen der Gesellschaft übereinstimmen müssen und gewissermaßen als „Verfassung“ der Profession fungieren. Ein solches Bekenntnis zu gesellschaftlich anerkannten Werten wird allerdings weniger für eine präzise Konturierung des Selbstverständnisses Sozialer Arbeit gebraucht, sondern vielmehr als Voraussetzung für ihre Legitimation. Andernfalls müsste man zumindest prüfen, ob sie staatlich finanziert werden darf.

Es ist also Skepsis geboten, wenn mit dem Verweis auf gesellschaftlich anerkannte Werte wie die Menschenrechte die Absicht verbunden wird, dem Selbstverständnis Sozialer Arbeit präzise Konturen zu verleihen. Denn erstens ist das zugrunde liegende Professionsverständnis, demzufolge das sozialberufliche Handeln mit anwaltlichem Tun parallelisiert wird, problematisch. Zweitens sind begründete Zweifel angebracht, ob eine derart idealistische Haltung – wie sie im Zusammenhang mit dem Verständnis Sozialer Arbeit beispielsweise in der Definition der IFSW zum Ausdruck kommt – die Basis einer Profession sein kann. Und drittens dient ein Bezug zu gesellschaftlich anerkannten Werten wie den Menschenrechten weniger der präzisen Konturierung des Selbstverständnisses Sozialer Arbeit, sondern vielmehr als Voraussetzung für ihre Legitimation.

Zweiter Zweifel: Sind Bedürfnisse vulnerabler Einzelpersonen oder Gruppen eine gute Wahl als Ausgangspunkt Sozialer Arbeit? | Vertreter eines

Verständnisses Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession erheben den Anspruch, dass es sich bei der Bezugnahme auf Menschenrechte gerade nicht um ein beliebig dehnbares und hehres Ideal handele. Indem ein Zusammenhang zwischen menschlichen Bedürfnissen, universalen Menschenrechten und der ideell-konzeptionellen Ausrichtung der Profession Sozialer Arbeit begründet wird, so die Auffassung, werde das Fundament für ein eigenes, ethisch begründetes Mandat geschaffen (Staub-Bernasconi 2007, S. 6 f., 1995, S. 68, Leideritz 2016, S. 32).

Die Anschlussfähigkeit von Bedürfnissen und Rechten ist demnach für das Verständnis der Menschenrechtsprofession konstitutiv. Nach Staub-Bernasconi befasst sich die Soziale Arbeit dementsprechend fast ausschließlich mit Menschen, die in der einschlägigen Literatur als vulnerabel bezeichnet werden. Unter den Termini Verletzbarkeit beziehungsweise Verwundbarkeit wird nach dieser Auffassung verstanden, dass alle Menschen für die Befriedigung ihrer biologischen, psychischen, sozialen beziehungsweise sozialkulturellen Bedürfnisse direkt oder indirekt auf andere Menschen als Mitglieder sozialer Systeme angewiesen sind (Staub-Bernasconi 2008, S. 12 f.). Soziale Arbeit bearbeitet entsprechend bestimmte Arten von praktischen Problemen, die für Individuen durch deren Einbindung in soziale Systeme entstehen können. Menschliche Bedürfnisse und deren mangelnde beziehungsweise unterbleibende Befriedigung seien in diesem Sinne Ausgangspunkt für eine systemisch ausgerichtete Soziale Arbeit.

Das Verhältnis von Rechten und Bedürfnissen lässt sich nach dieser Position wie folgt charakterisieren: Durch die Deklaration von Menschenrechten gehe es nicht darum, Ideale hinsichtlich eines gelingenden guten Lebens zu spezifizieren, sondern die grundlegenden Bedingungen zu benennen, die zu einer eigenständigen Gestaltung eines gelingenden Lebens befähigen. Es gehe dabei um einen Kernbestand materieller wie immaterieller Grundbedürfnisse (basic needs), der lediglich notwendige Bedingungen für eine gelingende Lebensgestaltung umfasse, über die Menschen verfügen müssen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können und tatsächlich zu Subjekten ihrer Lebensführung zu werden (Mührel; Röh 2013, S. 101 f., Lob-Hüdepohl 2007, S. 122). Bedürfnisse bestehen dieser Auffassung zufolge in empirisch feststellbaren Belangen,

die im Rahmen der biopsychosozialkulturellen Theorie menschlicher Bedürfnisse (TmB) hergeleitet werden.¹ Als besonders überzeugend erweise sich der Rückgriff auf die TmB dahingehend, psychische und soziale Bedürfnisse für die Existenz von Menschen als gleichwertig zu erachten und auf diese Weise massiv aufzuwerten (Leideritz 2016, S. 86).

Menschliche Bedürfnisse markieren also den Ausgangspunkt für das Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession. Charakteristisch hierfür ist die Annahme, dass im Zuge der TmB Bedürfnisse für jeden Menschen unabhängig von seiner kulturellen Einbindung, seinem Geschlecht und Alter, seinen körperlichen oder geistigen Möglichkeiten etc. als universal begründet werden können (Leideritz 2016, S. 75). Dieser Lesart entsprechend werden menschliche Bedürfnisse klar von Zielen, Wünschen, Interessen und Bedarfen des Einzelnen unterschieden. Letztere seien im Gegensatz zu Bedürfnissen stark zeit-, kontext- und sozialisationsabhängig (*ebd.*, S. 78). Die Befriedigung beziehungsweise Nichtbefriedigung unverzichtbarer Grundbedürfnisse, die in unserer physischen oder psychischen Existenz verankert und spürbar sind wie das Bedürfnis nach Nahrung, Schlaf, Obdach und sozialer Anerkennung, sei das zentrale Moment für die Profession Sozialer Arbeit (*ebd.*, S. 34). Mit dieser Fokussierung auf körperlich messbare beziehungsweise verankerte Bedürfnisse lässt die TmB nach meinem Dafürhalten allerdings außer Acht, dass sich der Gegenstandsbereich Sozialer Arbeit insbesondere im Hinblick auf ihre sozialpädagogische Prägung durchaus weiter fassen ließe. Denn auch die Befriedigung beziehungsweise Nichtbefriedigung kontingenenter Bedürfnisse, die von austauschbaren Wünschen und Zielen abhängen, kann für die Sozialer Arbeit relevant sein, beispielsweise wenn Soziale Arbeit beauftragt wird, Heranwachsende bei deren Verselbstständigung oder der Verwirklichung beruflicher Ziele zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang werden die normativen Schwierigkeiten deutlich, die mit einer Fundierung Sozialer Arbeit in menschlichen Bedürfnissen einhergehen. Eine Erweiterung um kontingente Bedürfnisse hätte nämlich, wie Kaminsky ausführt, zur Folge, dass Soziale Arbeit behaupten müsste, bezüglich sämtlicher Bedürfnisse, Interessen und Wünsche des Menschen

¹ In dieser Hinsicht lässt sich eine große Nähe der TmB zum capability approach ausmachen. Siehe hierzu auch Mührel; Röh 2013, S. 102 ff.

über eine besondere Expertise zu verfügen. Das Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession geht hiervon jedoch gerade nicht aus (Kaminsky 2018, S. 81 f.). Die Auffassung, Bedürfnisse als Ausgangspunkt Sozialer Arbeit zu wählen, überzeugt also nicht.

Darüber hinaus bin ich der Ansicht, dass die Rede von Bedürfnissen und Rechten im Zusammenhang mit den Belangen von vulnerablen Einzelnen und Gruppen problematisch ist. Wenn eine Verknüpfung dieser beiden Begriffe überzeugen und für die Identität Sozialer Arbeit konstitutiv sein soll, gilt es, den „theoretischen Graben“ (Wapler 2015, S. 315) zwischen den Begriffen „Bedürfnis“ und „Recht“ zu überwinden. Während unter Bedürfnissen empirisch vorhandene Belange von Individuen verstanden werden, umschreiben Rechte Kompetenzen Einzelner oder Gruppen, die bei diesen nicht empirisch vorhanden sind, sondern von außen zugeschrieben werden. Dem Verständnis der Menschenrechtsprofession zufolge, in dessen Fokus verletzbare (vulnerable) Menschen stehen (Martin 2010, S. 151), liegt die Funktion von Rechten entsprechend nicht darin, bestimmte Handlungsoptionen des Rechteinhabers zu schützen, sondern Bedürfnisse beziehungsweise Interessen, die dem Wohl des Betroffenen dienen. Das im Rahmen der Menschenrechtsprofession entfaltete Verständnis von Rechten entspricht dem Verständnis der Kinderrechte: Genau wie Kinderrechte im Sinne von Grund- und Menschenrechten die notwendigen Bedingungen des Kindeswohls umfassen, haben auch die allgemeinen Menschenrechte die Funktion, unverzichtbare Belange zu schützen, deren Verwirklichung für ein menschenwürdiges Leben notwendig ist.² Auch wenn dieses Verständnis auf den ersten Blick zu überzeugen vermag, wird der theoretische Graben zwischen den Begriffen Bedürfnis und Recht nicht überzeugend überwunden. Bedürfnisse vulnerabler Einzelner oder Gruppen, wie beispielsweise von Kindern, können in der Form von Rechten nicht erschöpfend behandelt beziehungsweise geschützt werden. Insofern über-

² Birnbacher (2009, S. 128) zufolge eignet sich keine andere Sprache besser als die der Rechte dazu, moralische Überzeugungen zu reklamieren. Rechte können dieser Auffassung folgend auch als besonders starke moralische Ansprüche verstanden werden, die Ronald Dworkin (1984, S. 14) als „Trümpfe“ bezeichnet. Sie sind geeignet, individuelle Belange beziehungsweise Belange von Minderheiten gegenüber einer benachteiligenden Abwägung mit kollektiven Interessen zu schützen (Nickel-Schampier 2017b, S. 70 f.).

zeugt der im Rahmen der Menschenrechtsprofession gewählte Ansatz nicht, den Rechtebegriff gegenüber den Begriffen von Interessen und Bedürfnissen zu bevorzugen. Die Betonung einer großen Deckung und Anschlussfähigkeit zwischen Rechten und Bedürfnissen ändert hieran nichts (Borrmann 2006, S. 193). Rechte und Bedürfnisse beziehungsweise Interessen haben einen Überschneidungsbereich, sind jedoch nicht vollständig deckungsgleich.

Darüber hinaus mutet der Anspruch Sozialer Arbeit im Sinne der Menschenrechtsprofession, unverzichtbare Bedürfnisse vulnerabler Einzelner befriedigen zu wollen, hinsichtlich der Rolle Sozialer Arbeit in modernen Gesellschaften vergleichsweise unspektakulär an, weil der Anspruch auf die Befriedigung von fundamentalen Grundbedürfnissen zumindest in modernen und anspruchsvollen Gesellschaften gemeinhin nicht infrage steht. In anspruchsvollen Gesellschaften lässt sich mit Blick auf die soziale Existenz des Menschen unter Bezugnahme auf Kaminsky ein gesamtgesellschaftliches Interesse dahingehend präzisieren, dass auf die Eigenständigkeit, Zugehörigkeit und Lebenssicherheit des Einzelnen in einem anspruchsvoller Sinne Wert gelegt wird. Je nachdem, wie komplex eine Gesellschaft ist, unterscheiden sich die Anforderungen an Selbstständigkeit, Partizipation und Lebensqualität. Je komplexer die gesellschaftlichen Verhältnisse, desto höher die Anforderungen. Um also, darin stimme ich insbesondere Beck und Kaminsky zu, die soziale Existenz von Menschen in komplexen Gesellschaften sichern zu können, bedarf es daher eines weit größeren Ausmaßes an individuellen Kenntnissen und Kompetenzen (Beck 1986, Kaminsky 2018, S. 135 f.).

Auf der Grundlage einer solchen Perspektive auf die Konstituenten der sozialen Existenz ließe sich fordern, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht nur zu schützen, sondern darüber hinaus in besonderem Maße zu fördern, um den Anforderungen komplexer Gesellschaften entsprechen zu können.

Diesbezüglich erscheint das Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession vage, weil die sich aus ihm ergebenden normativen Implikationen unklar bleiben: Soll es nun lediglich um Schutz und Sicherung notwendiger Interessen, Bedürfnisse und Belange gehen, die überhaupt für die Erhaltung einer eigenständigen, zugehörigen und versorgten

sozialen Existenz gebraucht werden, oder um eine anspruchsvollere Auffassung, die eine Förderung der Entfaltung einer selbstständigen sozialen Existenz rechtfertigen würde? Abgesehen davon, dass im Rahmen des Verständnisses der Menschenrechtsprofession unklar bleibt, welche Rolle und Deutungsmacht der Sozialen Arbeit im gesellschaftlichen Verantwortungsgefüge für die soziale Existenz zukommen soll, richtet sich meine Kritik auf die starke Betonung des Rechtebegriffs. Wenn in Verbindung mit dem Selbstverständnis Sozialer Arbeit immer wieder auf die Menschenrechte verwiesen wird, so scheint dieser programmatische Gebrauch eher die Dringlichkeit sozialer Probleme und berechtigte Ansprüche vulnerabler Gruppen gegenüber dem Sozialen appellativ unterstreichen zu wollen. Im Zusammenhang mit der Stärkung von Rechten vulnerabler Personengruppen wie Kindern, die diese in der Regel faktisch nicht ausüben können, geht es jedoch offenkundig weniger um die Stärkung ihrer rechtlichen Autonomie, sondern vielmehr um Verpflichtungen bestimmter Adressaten, zum Beispiel des Staates oder der Familie.

Dritter Zweifel: Bietet ein ideell konturiertes Professionsverständnis konkrete normative Orientierung in der Praxis? | Als besondere Stärke eines menschenrechtsbasierten Selbstverständnisses Sozialer Arbeit wird vonseiten der Befürworter dessen Praxistauglichkeit angeführt. Damit verbunden ist der Anspruch, dass sich das Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession in schwierigen Situationen konkretisieren lässt und eine Rechtfertigungsgrundlage für Entscheidungen beziehungsweise die daraus resultierenden Handlungsweisen bietet.³

³ Entsprechend würde Leideritz zufolge insbesondere mit der Etablierung von systematischen, bedürfnis theoretisch begründeten Diagnosen in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit die geforderte wissenschaftliche Fundierung sichergestellt werden (Leideritz 2016, S. 60). Beispielhaft würden dies die Fallbearbeitungen ihres Lehrbuches (Leideritz; Vlecken 2016) zeigen. Leider zeigen die entsprechenden Fallbearbeitungen und insbesondere der von Petra Copes (2016, S. 198-223) reflektierte Fall im Kontext des Kinderschutzes meines Erachtens jedoch nicht überzeugend, worin die besondere moralische Herausforderung im Zusammenhang mit der interventionellen Expertise Sozialer Arbeit im Zusammenhang des Kinderschutzes besteht. Entsprechend wird als Rechtfertigungsgrundlage für weitreichende Interventionen in die elterliche Autonomie lediglich das Tripelman dat Sozialer Arbeit und die Kinderrechtskonvention angeführt, die gleichzeitig das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und auf regelmäßige persönliche Beziehungen zu beiden Eltern vorsehe.

Mit Blick auf die Praxis zeigt sich diesbezüglich ein zentrales Problem: Auf diagnostischer Ebene wurden inzwischen eine Reihe von Techniken und Verfahren etabliert, die einen methodisch geschulten Eingriff in die Lebensweise der Adressatinnen und Adressaten zu gewährleisten suchen. Was es darüber hinaus braucht und meines Erachtens in der Praxis fehlt, ist ein genauer Blick auf ethisch problematische Implikationen, die mit der Anwendung der interventionellen Expertise für fachliche Akteure Sozialer Arbeit einhergeht. Ich will dies anhand des Kinderschutzes im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe veranschaulichen.

Fachliche Akteure Sozialer Arbeit, die im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Jugendamt verpflichtet sind, Anhaltspunkten einer akuten Kindeswohlgefährdung nachzugehen, mangelt es nicht an diagnostischen Techniken und Instrumenten, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Gefahrenlage festzustellen. Problematischer verhält es sich mit den ethischen Implikationen der Gefahrerforschung. Denn die Suche nach weiteren Informationen über eine mögliche Gefahr kann mit einem Eingriff in die Grundrechte Betroffener verbunden sein. Bezogen auf Fälle möglicher Kindeswohlgefährdung beeinträchtigt es beispielsweise die allgemeine Handlungsfreiheit der Eltern eines Kindes, wenn sie zu einem Termin beim Jugendamt oder Familiengericht vorgeladen werden. Das Recht auf Privatsphäre wird tangiert, wenn eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter des Jugendamts zum unangekündigten Hausbesuch erscheint, und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wenn Nachbarinnen, Nachbarn, Lehrerinnen oder Lehrer über die Zustände in der Familie befragt werden. Betroffene geraten dadurch in die Situation, Beratungen, Unterstützungen und Hilfen auch dann anzunehmen zu müssen, wenn sie dies im Grunde nicht wollen oder sogar ablehnen (Kaminsky 2018, S. 148).

Solche Konstellationen einer von Adressatinnen und Adressaten bloß billigend hingenommenen oder gar zwangsweise erduldeten sozialberuflichen Beratung und Hilfe stellen fachliche Akteure Sozialer Arbeit vor erhebliche Herausforderungen, die sich in Fällen akuter Gefährdungsverdachtsmomente folgendermaßen skizzieren lassen: In allen Fällen der Gefahrerforschung im Kinderschutz ist das normativ-individuellistische Prinzip, nach dem die Individuen selbst bestimmen, wie sie ihr Leben und die Erziehung ihrer Kinder gestalten, gegen die Notwendigkeit abzuwäl-

gen, Kinder vor Übergriffen in der Familie zu schützen. Die damit einhergehenden moralischen Anforderungen an fachliche Akteure erschöpfen sich keineswegs in einer begründeten Entscheidung über den Verbleib oder die Herausnahme des Kindes aus der Familie. Vielmehr zeigen sie sich bereits während der Kontaktaufnahme und der Phase der Einschätzung. Die Art und Weise, wie fachliche Akteure mit Familienmitgliedern kommunizieren, wenn sie eine mögliche Kindeswohlgefährdung ermitteln sollen, stellt bereits eine moralisch relevante Handlungsweise dar und bedarf der eingehenden ethischen Reflexion.⁴

Die moralische Integrität der Praxis Sozialer Arbeit lässt sich nur gewährleisten, darin folge ich Großmaß und Perko (2011) sowie Kaminsky (2018), wenn fachliche Akteure in der Lage sind, die moralischen Dimensionen ihrer beruflichen Handlungssituationen „angemessen wahrzunehmen, fachliches und ethisches Wissen darauf zu beziehen, begründbare Entscheidungen zu treffen und diese handelnd umzusetzen“ (Großmaß; Perko 2011, S. 33, Kaminsky 2018, S. 178). Dem Verständnis der Menschenrechtsprofession zufolge sollen fachliche Akteure diesen moralischen Anforderungen gerecht werden, indem sie – grob zusammengefasst – handlungstheoretisches und bezugswissenschaftliches Wissen einbeziehen und einen an den Menschenrechten orientierten Ethikkodex verinnerlichen, der sich als professionelle Grundhaltung beziehungsweise Gesinnung charakterisieren lässt.

Bezüglich der Risiken, die mit der Anwendung der interventionellen Expertise einhergehen, steht die Relevanz ethischer Begründungs- und Rechtfertigungsgrundlagen für das professionelle Handeln außer Frage. Nach meinem Dafürhalten trägt eine an Menschenrechten orientierte professionelle Haltung jedoch den komplexen und pragmatischen Anforderungen und Konflikten nicht hinreichend Rechnung, die sich im Hinblick auf die sozialberufliche Praxis

⁴ In meiner Tätigkeit als Sozialarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe erlebte ich häufig, dass sich fachliche Akteure gegenüber Adressatinnen und Adressaten in einer manipulativen oder sanktionierender Weise äußerten. Beispielsweise wurde von Case Managerinnen und Case Managern in einigen Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung den jeweiligen Eltern die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung angeordnet, obwohl ein solches Angebot in Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung unverbindlich und der Aufbau einer entsprechenden Drohkulisse illegitim ist.

ergeben. Der Bezug auf die Menschenrechte bietet meines Erachtens keine hinreichende Orientierung, wenn es in konkreten Situationen darum geht, sorgfältig zwischen den verschiedenen und mitunter konfligierenden Belangen abzuwagen und dabei die spezifischen Umstände zu berücksichtigen. Es mangelt vielfach an einer ethischen Reflexionskompetenz hinsichtlich konkreter, fallspezifischer Bedingungen. Kaminsky unterstreicht die Wichtigkeit einer solchen Kompetenz, indem sie darauf verweist, dass die Integrität sozialberuflichen Handelns ohne eine deziidiert ethisch-moralische Reflexion ein Zufallsprodukt bleibe (Kaminsky 2017, S. 178). Im Zuge ihrer Argumentation plädiert sie für die Etablierung und Konkretisierung sogenannter mittlerer ethischer Prinzipien, die insbesondere unter pluralistischen Bedingungen moralische Orientierung leisten könnten.⁵ Eine eingehende Auseinandersetzung mit der Funktion von mittleren ethischen Prinzipien für die sozialberufliche Praxis kann in diesem Aufsatz nicht erfolgen. Dennoch möchte ich anhand zweier mittlerer Prinzipien veranschaulichen, wie eine auf mittleren ethischen Prinzipien gründende ethische Reflexion den sozialberuflichen Herausforderungen eher gerecht wird als ein an den Menschenrechten orientierter Ethikkodex.

Prinzip der Effektivität | Weitreichende Eingriffe in die Familienautonomie lediglich mit dem Vorrang kindlicher Rechtsansprüche zu begründen (siehe Anmerkung 3), wird der Komplexität der betroffenen Güter und Ansprüche sowie den damit einhergehenden normativen Implikationen nicht gerecht. Darüber hinaus sollten sich fachliche Akteure in der Pflicht sehen, bestimmte Maßnahmen nur dann zu ergreifen, wenn sie hinsichtlich der professionellen Zielsetzungen auch vielversprechend erscheinen. Entsprechend gibt es begründete Zweifel, dass angeordnete Maßnahmen, wie die Mitwirkung an einer Eheberatung oder einer sozialpädagogischen Familienhilfe, effektiv sind. Mittlerweile weiß man aufgrund empirischer Belege, dass für die Wirksamkeit sozialberuflicher Maßnahmen ein intaktes Vertrauensverhältnis zwischen fachlichen Akteuren und Klientinnen und Klienten maßgeblich ist (Leeb; Weber 2014). Zwangskontexte erschweren die Vertrauensbildung in ohnehin asymmetrischen Hilfebeziehungen zusätzlich. Das Prinzip der Effektivität mahnt dazu, diejenige Maßnahme zu ergreifen, die unter Berücksichtigung

⁵ Maßgeblich für die Entwicklung von mittleren ethischen Prinzipien waren Beauchamp und Childress (1989), die diese für den ärztlichen Kontext benannt haben.

der konkreten Gegebenheiten bewährt und geeignet ist, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Prinzip der Verhältnismäßigkeit | Im Hinblick auf eine sorgfältige und überzeugende Güterabwägung besteht die Herausforderung darin, im Einzelfall die Grenze zwischen suboptimalen, aber noch hinnehmenden Lebensumständen und erheblichen Schädigungen des Kindes, die eine Intervention erfordern, zu ziehen. Nutzen und ungünstige Folgen von Interventionen im Rahmen des Kinderschutzes müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Im Falle mehrerer Optionen ist diejenige vorzuziehen, deren ungünstige Folgen, zum Beispiel in Form von psycho-emotionalen Beeinträchtigungen, am ehesten zu kompensieren sind. Dieser Auffassung liegt eine Haltung zugrunde, die vielfältige und divergierende Vorverständnisse hinsichtlich der Wahrnehmung und Einschätzung des kindlichen Wohlergehens anerkennt. Im Hinblick auf die Reichweite elterlicher Verantwortung gegenüber ihren Kindern ist es deshalb gemeinhin anerkannt, dass weitreichendes staatlich-politisches Einwirken in die elterliche Autonomie begrenzt werden sollte. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Schädigungen und Belastungen, die infolge vorschneller oder ungerechtfertigter Interventionen bei Eltern und Kindern ausgelöst werden könnten, schwerwiegender sein können und darüber hinaus die Gefahr einer Sensibilisierung gegenüber derartigen Interventionen besteht (Nickel-Schampier 2017b, S. 90).

Fazit | Es ist Skepsis geboten, wenn mit dem Verweis auf gesellschaftlich anerkannte Werte wie die Menschenrechte die Absicht verbunden wird, dem Selbstverständnis Sozialer Arbeit präzise Konturen zu verleihen. Denn erstens ist das zugrunde liegende Professionsverständnis, demzufolge das sozialberufliche Handeln mit anwaltlichem Tun parallelisiert wird, problematisch. Zweitens sind begründete Zweifel angebracht, ob eine derart idealistische Haltung, wie sie im Zusammenhang mit dem Verständnis Sozialer Arbeit beispielsweise in der Definition der IFSW zum Ausdruck kommt, tragfähige Basis einer Profession sein kann. Im Falle der Selbstbeauftragung zur Initiierung sozialen Wandels ist eine solche Haltung schlicht illegitim. Und drittens dient ein Bezug zu gesellschaftlich anerkannten Werten wie den Menschenrechten weniger der präzisen Konturierung des Selbstverständnisses, sondern vielmehr als Voraussetzung für die Legitimation Sozialer Arbeit.

Darüber hinaus bleibt fraglich, ob der Bezug auf basale Bedürfnisse eine angemessene Kategorie für die Belange von vulnerablen Einzelnen oder Gruppen darstellt. Das Selbstverständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession bleibt diesbezüglich vage, weil unklar bleibt, welche normativen Schlüsse aus dem entsprechenden Selbstverständnis für ihre Rolle und Reichweite gezogen werden sollen.

Nach meinem Dafürhalten trägt eine an Menschenrechten orientierte professionelle Haltung überdies den komplexen und pragmatischen Anforderungen und Konflikten, die sich im Hinblick auf die sozialberufliche Praxis ergeben, nicht hinreichend Rechnung. Ich bin mir bewusst, dass konkrete Vorschläge hinsichtlich einer ethischen Reflexionskompetenz im vorliegenden Beitrag lediglich angedeutet werden. Auch eine Herleitung sowie Begründung der angeführten mittleren Prinzipien kann hier nicht geleistet werden. Vielmehr geht es mir darum, einen kritischen Beitrag zum Diskurs um die Frage zu leisten, was die eigentliche Sache „Soziale Arbeit“ ist, und auf die Relevanz wie Dringlichkeit einer ethisch-moralischen Reflexionskompetenz für die Praxis hinzuweisen.

Die Menschenrechte zu achten und zu fördern, ist für die normative Ausrichtung Sozialer Arbeit elementar. Sie als zentralen Ausgangs- und Bezugspunkt Sozialer Arbeit auszuweisen, wie es von Befürwortern des Verständnisses Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession zum Ausdruck gebracht wird, reicht nach meiner Auffassung nicht hin, um den Gegenstand Sozialer Arbeit zu erfassen.

Dr. phil. Tobias Nickel-Schampier ist Dipl.-Sozialarbeiter und lehrt Soziale Arbeit an der Hochschule Fresenius im Fachbereich Gesundheit und Soziales am Standort Hamburg. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen Theorie diskurse Sozialer Arbeit, Berufsethik, die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie Verfahren und Techniken Sozialer Arbeit. E-Mail: t.nickel-schampier@hs-fresenius.de

Dieser Beitrag wurde in einer Double-Blind Peer Review begutachtet und am 19.4.2018 zur Veröffentlichung angenommen.

Literatur

- Bardmann**, Theodor M.: Eigenschaftslosigkeit als Eigen-schaft. Sozialarbeit im Lichte der Kybernetik des Heinz von Foerster. In: Bardmann, Theodor M.; Hansen, Sandra: Die Kybernetik der Sozialarbeit. Ein Theorieangebot. Aachen 1996, S. 15-33
- Beauchamp**, Tom L.; Childress, James F.: Principles of Bio-medical Ethics. New York 1989
- Beck**, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main 1986
- Birnbacher**, Dieter: What does it mean to have a right? In: Intergenerational Justice Review 4/2009, pp. 128-132
- Borrmann**, Stefan: Soziale Arbeit mit rechten Jugendlichen. Grundlagen zur Konzeptentwicklung. Wiesbaden 2006
- Copes**, Petra: Soziale Arbeit im Kinderschutz bei Häuslicher Gewalt – Eine exemplarische Fall-Bearbeitung im Theorie-gebäude des Systemtheoretischen Paradigmas Sozialer Arbeit. In: Leideritz, Manuela; Vlecken, Silke (Hrsg.): a.a.O. 2016, S. 198-220
- Cremer-Schäfer**: Individuum und Kritik. Von der Wertorientierung zur Gebrauchsorientierung. In: Widersprüche 3/2008, S. 77-92
- Dworkin**, Ronald: Bürgerrechte ernstgenommen. Frankfurt am Main 1984
- Großmaß**, Ruth; Perko, Gudrun: Ethik für Soziale Berufe. Paderborn 2011
- IFSW** – International Federation of Social Workers: Definition of Social Work. Montreal 2000
- IFSW**; IASSW – International Federation of Social Workers; International Association of Schools of Social Work: Globale Definition Soziale Arbeit 2014
- Kaminsky**, Carmen: Soziale Arbeit – normative Theorie und Professionsethik. Opladen u.a. 2018
- Kleve**, Heiko: Die Sozialarbeit ohne Eigenschaften. Fragmente einer postmodernen Professions- und Wissenschaftstheorie Sozialer Arbeit. Freiburg im Breisgau 2000
- Kleve**, Heiko: Postmoderne Soziale Arbeit als Ambivalenz-management. Das Tetralemma als Theoriefigur und Beitrag zur sozialarbeiterischen Methodenentwicklung. In: Borrmann, Stefan u.a. (Hrsg.): Die Wissenschaft Soziale Arbeit im Diskurs. Auseinandersetzungen mit den theoriebildenden Grundlagen Sozialer Arbeit. Opladen u.a. 2016, S. 91-112
- Leeb**, Christina-Maria; Weber, Martin: Die Stellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe im Gesamtgefüge der Kinder- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht 2/2014, S. 71-74
- Leideritz**, Manuela: Theoretische Grundlagen für eine menschenrechtsorientierte Profession Soziale Arbeit. In: Leideritz, Manuela; Vlecken, Silke (Hrsg.): a.a.O. 2016, S. 29-139
- Leideritz**, Manuela; Vlecken, Silke (Hrsg.): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte. Opladen u.a. 2016
- Lob-Hüdepohl**, Andreas: Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisations-formen. In: Lob-Hüdepohl, Andreas; Lesch, Walter (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn u.a. 2007, S. 113-161

Martin, Eduard: Ethisch handeln in der Sozialen Arbeit – eine Operationalisierung. In: Walz, Hans; Teske, Irmgard; Martin, Eduard (Hrsg.): Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln. Luzern und Opladen 2010, S. 145-196

Möhrel, Eric: Menschenrechte und Demokratieverständnis in ihrer normativen Bedeutung für die Theoriebildung in der Sozialen Arbeit. In: Borrman, Stefan u.a. (Hrsg.): Die Wissenschaft Soziale Arbeit im Diskurs. Auseinandersetzungen mit den theoriebildenden Grundlagen Sozialer Arbeit. Opladen u.a. 2016, S. 129-142

Möhrel, Eric; Röh, Dieter: Menschenrechte als Bezugsrahmen Sozialer Arbeit. Eine kritische Explikation der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen und sozialphilosophischen Grundlagen. In: Möhrel, Eric; Birgmeier, Bernd (Hrsg.): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung Sozialer Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Wiesbaden 2013, S. 89-110

Müller-Hermann, Silke; Becker-Lenz, Roland: Die Soziale Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ – Ein (zu) hoher Anspruch. In: Möhrel, Eric; Birgmeier, Bernd (Hrsg.): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung Sozialer Arbeit als Profession und wissenschaftliche Disziplin. Wiesbaden 2013, S. 125-141

Nickel-Schampier, Tobias: Soziale Arbeit und Flucht. In: Soziale Arbeit 10/2017a, S. 370-375

Nickel-Schampier, Tobias: Konflikte stellvertretender Entscheidungen in der Pädiatrie. Weinheim 2017b

Otto, Hans-Uwe; Scherr, Albert; Ziegler, Holger: Wieviel und welche Normativität benötigt die Soziale Arbeit? Befähigungsgerechtigkeit als Maßstab sozialarbeiterischer Kritik. In: Neue Praxis 2/2010, S. 137-163

Staub-Bernasconi, Silvia: Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit. Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“. In: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.): Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses. Beruf und Identität. Freiburg im Breisgau 1995

Staub-Bernasconi, Silvia: Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. Zürich und Berlin 2007

Staub-Bernasconi, Silvia: Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Widersprüche 107/2008, S. 9-32

Wapler, Friederike: Kinderrechte und Kindeswohl. Tübingen 2015

DER PROZESS ALS KERN DER THEORIE SOZIALE ARBEIT | Alternativen zur banalen Bürokratisierung guten Handelns

Werner Schönig

„Alle möglichen Fortentwicklungen können wieder aufgehoben werden durch das ölige Gefühl der Zufriedenheit mit sich selbst“ (Käthe Kollwitz, Tagebücher, August 1915).

Zusammenfassung | Der vorliegende Beitrag schlägt vier Kriterien vor, anhand derer man die Brillanz oder auch die Banalität einer Theorie einschätzen kann. Ergänzend wird mit dem Prozessgedanken ein möglicher Kernbegriff der Theorie Sozialer Arbeit benannt. Dieser kann brillante Theorien der Verfestigung und der Trendumkehr, und dies auf der Verhaltens- und der Verhältnisebene, integrieren. Normativ können Verläufe danach beschrieben werden, ob sie Handlungsspielräume eröffnen oder ob sie zu Blockaden führen.

Abstract | This paper proposes four criteria that can be used to assess the brilliance or banality of a theory. In addition, a possible core concept of the theory of social work is named with the process idea. It can integrate brilliant theories of consolidation and trend reversal at the behavioral and aggregate levels. Normatively, processes can be described according to whether they open up room for maneuver or lead to blockades.

Schlüsselwörter ► Theorie ► Soziale Arbeit
► Prozess ► Verhalten ► Verhältnis

1 Einleitung | Nicht nur die meisten Studierenden, auch die Praxis und sogar ein großer Teil der Dozentinnen und Dozenten fremdelt mit der Theorie Sozialer Arbeit. Sie erscheint eher als notwendiges Übel von Disziplin und Profession denn als spannendes Arbeitsfeld an sich; sie ist mehr kanonisierter Wissensbestand als Grundlage des täglichen Denkens und Handelns. Bislang wurde wenig thematisiert, dass ein Grund für diese Misere in der vorhandenen Theorie